

Sitzungsvorlage **des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn**  
am 18.06.2020 öffentlich  
TOP 4. DSNR.: SV 12/2020

### **Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn**

Anlage/n:

Sachbericht:

Am 15.03.2020 fanden die Kommunalwahlen in Bayern statt. Somit hat sich mit Wirkung vom 01.05.2020 auch die Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung durch die von den Kommunen entsandten Verbandsvertretern verändert.

Da die bisher in den Rechnungsprüfungsausschuss bestellten Mitglieder zum Teil nicht mehr der Schulverbandsversammlung angehören ist der Rechnungsprüfungsausschuss neu zu bestellen.

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn hat die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bestellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Hierbei hat jedes Verbandsmitglied mindestens einen Verbandsrat zu entsenden.

Von der Verbandsversammlung wird ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zum Vorsitzenden bestellt.

Beschlussvorschlag:

Von der Schulverbandsversammlung werden die folgenden Verbandsräte in den Rechnungsprüfungsausschuss bestellt:

1. ....
2. ....
3. ....

Das Verbandsmitglied, ....., wird zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.

Melanie Müller  
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister und  
Schulverbandsvorsitzender

Verwaltungsinterne Vermerke:

**Information und Beteiligung der Fachbereiche**

Fachbereich 1

Fachbereich 2

Fachbereich 3

Fachbereich 4

**Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung**

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle

eingestellt

und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

**Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:**

**Bekanntgabe von NÖ-TOP's:**

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.